

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungs-Ausschuss

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 2 August 1800.

Erstes Quartal.

Den 14 Thermidor VIII.

An die Abonnenten.

Da mit dem St. 78 das erste Quartal des neuer
Republikaners zu Ende geht, so sind die Abon-
nenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbro-
chen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das
2te Quartal mit 4 Fr. in Bern, und 5 Fr. postfrey
außer Bern, zu erneuern.

Vollziehungs-Ausschuß. Beschluss vom 29. Juli.

Der Vollz. Aussch. nach angehörtem Berichte
seines Ministers der Künste und Wissenschaften über
das wiederholte Ansuchen der Gemeinden Gimlisperg,
Sernwyl, Moosaffoltern, Dieterswyl, der Kirchgemeinde
Kapperswyl, Canton Bern, daß ihnen erlaubt
werde, das ihrem Pfarrer gebührende Holzquantum
aus den Nationalwäldern zu nehmen.

Erwägend, daß ein Pfarrer zu Kapperswyl, laut
Ufrundurbar, Rechtsame in Holz und Feld hat, wie
ein Bauer, der ein ganzes Bauerngut besitzt;

Erwägend, daß ein förmlicher Vertrag über die
Holzlieferung daselbst vom 16. August 1731 vorhanden
ist, welcher sich auf einen noch ältern Vertrag beruft,
und ausführlich angiebt, daß das Holz nicht nur ge-
liefert, sondern aus den Wäldern, welche jede Gemeinde
inne hat, von derselben genommen werden soll;

Erwägend, daß einige Wälder, welche die Petenten
inne haben, noch 1559 wirkliche Erblehen des St.
Wincenzersifts waren, und daß ob schon einige andere
Wälder, welche die Petenten an sich brachten, viel-
leicht niemals Staats-eigenthum gewesen sind, daraus
doch nicht folgt, daß sie ihrer vertragsmäßigen alther-
gebrachten Pflicht, zum Nachtheil des Staates entlas-
sen werden sollen,

b e s c h l i e ß t:

Der Beschluss vom 27. März 1800 über diesen Ge-
genstand ist bestätigt, und die Petenten sind mit
ihrem unstatthafter Gesuche für ein und allemal ab-
gewiesen.

Der Präsident des Vollziehungsausschusses
(Sign.) Finsler.

Im Namen des Vollziehungsausschusses

Der General-Secretär
Mousson.

Beschluss vom 29. Juli.

Der Vollziehungsausschuß der helvetischen Republik,
auf das wiederholte Ansuchen der Bürger Joh. Weiss
von Münsingen, Christian Leuenberger von Trachsel-
wald, Canton Bern, Caspar Roder von Heinrichswyl,
E. Solothurn und Jakob Ritter von Altstätten, E.
Santis, die als ehemalige helvetische Husaren, wegen
Insubordination-Vergehen, welche mit Thätlichkeiten
verbunden waren, angeklagt, derselben überwiesen und
demnach von einem Kriegsgericht zu einer Gefängniß-
strafe von 6 Monaten verurtheilt wurden, von dieser
Strafe befreit und in Freyheit gesetzt zu werden.

In Erwägung, daß die Strafe in Rücksicht der
schweren Vergehungen sehr gelinde sey, für welche
nach der Strenge des Gesetzes, die Todesstrafe hätte
erkannt werden sollen;

Nach angehörtem Bericht seines Kriegsministers
b e s c h l i e ß t:

1. Ueber das Ansuchen der gedachten Bürger zur
Tagesordnung zu gehen.
2. Die Bekanntmachung dieses Beschlusses sey dem
Kriegsminister aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.